

# § 52 VStG Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten

VStG - Verwaltungsstrafgesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 52.

Die Wiederaufnahme eines durch Einstellung abgeschlossenen Strafverfahrens ist nur innerhalb der in § 31 Abs. 1 bezeichneten Frist zulässig.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)